



SATZUNGEN DES LANDESRADSPORTVERBANDES SALZBURG

Beschlossen von der Generalversammlung des LandesradSPORTverbandes Salzburg am
1.3.2007

§ 1 Name und Sitz:

Der Verband führt den Namen „ LandesradSPORTverband Salzburg“ (LRV-Salzburg) mit der Kurzbezeichnung „LRV“. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Salzburg und hat seinen Verwaltungssitz in Salzburg.

§ 2 Zusammensetzung des LRV:

Der LRV setzt sich aus allen Radsporttreibenden Vereinen mit eigenem, den Bestimmungen des Vereinsgesetzes entsprechenden Statut und Radsportsektionen von Vereinen mit eigenem, den Bestimmungen des Vereinsgesetzes entsprechendem Statut zusammen.

Die Vereine müssen Mitglieder des Österreichischen Radsportverbandes (ÖRV) sein und ihren Sitz im Bundesland Salzburg haben. Diese Vereine und Radsportsektionen, im folgenden Vereine genannt, entsenden nach dem Delegiertenschlüssel unter § 8 der Satzungen des LRV ihre Vertreter in die Generalversammlung. Die Generalversammlung wählt das Präsidium, welches die Geschäfte des LRV führt. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Präsidiums, der Kontrolle und des Schiedsgerichtes beträgt vier Jahre.

§ 3 Zweck des LRV:

Der LRV hat den Zweck, den Salzburger Radsport in allen seinen Zweigen, entsprechend den Bestimmungen des ÖRV, einheitlich zu führen und zu lenken und dient ausschließlich sportlichen und gemeinnützigen Zwecken.

§ 4 Aufgaben des LRV:

Der LRV hat die Aufgabe der Förderung des Radsports und aller radsportlichen Angelegenheiten im Bundesland Salzburg. Der LRV regelt in seinem Tätigkeitsbereich den Radsport in allen seinen Zweigen gemäß den

vom ÖRV herausgegebenen Bestimmungen und nimmt die Interessen der seinem Tätigkeitsbereich zugehörigen Vereine gegenüber dem ÖRV wahr. Der LRV überwacht alle in seinem Gebiet durchgeführten Radsportveranstaltungen und erstellt oder vergibt die Ausschreibung und Durchführung der Landesmeisterschaften im Radsport.

§ 5 Geldmittel:

Diese sind zu beschaffen:

- a) durch Einnahmen aus den vom LRV durchgeführten Radsportveranstaltungen
- b) durch Einnahmen aus dem österreichischen Sporttoto über den ÖRV
- c) durch Einnahmen aus Subventionen, Spenden, Sammlungen, Vertrieb von Druckwerken, etc.

§ 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Vereinen:

a) Aufnahme:

Jeder im Bundesland Salzburg rechtmäßig bestehende Radsportverein hat das Recht, in den LRV (ÖRV) aufgenommen zu werden, sofern er sich den Satzungen des LRV (ÖRV) unterwirft und seine eigenen Statuten nicht im Widerspruch zu den Satzungen des LRV (ÖRV) stehen.

Die Aufnahme erfolgt über schriftlichen Antrag an das Präsidium des ÖRV. Das Präsidium des ÖRV hat den Antragsteller sowie den zuständigen LRV von seiner Entscheidung ohne Verzug in Kenntnis zu setzen. Innerhalb von 14 Tagen hat der LRV das Recht, gegen die Entscheidung des Präsidiums des ÖRV beim Schiedsgericht Berufung einzulegen. Gleichfalls hat der betroffene Verein das Recht, innerhalb von 14 Tagen gegen einen ablehnenden Bescheid des Präsidiums des ÖRV zu seinem Aufnahmeansuchen beim Schiedsgericht des ÖRV zu berufen.

b) Austritt:

Der Austritt eines Vereines ist nach Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem ÖRV möglich und dem LRV (ÖRV) schriftlich mitzuteilen. Mit Auflösung eines Vereines erlischt die Mitgliedschaft beim LRV.

c) Ausschluss:

Der Ausschluss eines Vereines kann durch das Präsidium des ÖRV über Antrag des LRV erfolgen, wenn der Verein sich Handlungen zu Schulde kommen lässt, die den Satzungen des LRV (ÖRV) gröblich zuwiderhandeln, Beschlüsse des LRV wissentlich oder in Absicht den LRV oder seine Organe zu schädigen, entgegenwirft, ferner durch sein Verhalten den Bestand oder das Ansehen des LRV (ÖRV), seiner Organe, Mitglieder oder des gesamten Radsports gefährdet.

Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Verein innerhalb von 14 Tagen das Recht der Berufung beim Schiedsgericht des ÖRV zu.

§ 7 Disziplinargewalt:

Der LRV hat durch Beschluss seines Präsidiums das Recht, beim ÖRV den Antrag zu stellen, die Ausstellung von beantragten Lizenzen aus schwerwiegenden disziplinarischen oder moralischen Gründen zu verweigern oder auszusetzen. Hierbei ist auf die Wettkampfbestimmungen des ÖRV Bedacht zu nehmen.

Er kann weiters Lizenznehmern bereits ausgestellte Lizenzen aus den gleichen Gründen oder wegen Vergehens gegen die Wettkampfbestimmungen befristet entziehen und dem ÖRV zusenden. Der LRV hat das Recht, Strafen (auch Geldstrafen) auszusprechen oder andere ihm geeignet erscheinende Maßnahmen zu treffen.

§ 8 Generalversammlung:

Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre am Ende der Funktionsperiode des Präsidiums im letzten Jahresviertel statt.

An ihr nehmen die bevollmächtigten, ordentlichen Delegierten der Vereine teil, welche bis zum 31. Juli, der der Generalversammlung vorausgeht, vereinsbehördlich gemeldet, von der Behörde nicht untersagt und im ÖRV und LRV aufgenommen sind.

Die Entsendung von bevollmächtigten Delegierten der Vereine in die Generalversammlung erfolgt nach folgendem Schlüssel:
Vereine mit

- 0 bis 4 Lizenznehmer entsenden 1 ordentlichen Delegierten,
- 5 bis 10 Lizenznehmer entsenden 2 ordentliche Delegierte,
- 11 bis 15 Lizenznehmer entsenden 2 ordentliche Delegierte,
- 16 bis 20 Lizenznehmer entsenden 2 ordentliche Delegierte,
- 21 bis 25 Lizenznehmer entsenden 2 ordentliche Delegierte.

Ebenso nehmen die Mitglieder des Präsidiums des LRV mit Stimmrecht an der Generalversammlung teil.

Jeder bevollmächtigte ordentlich Delegierte mit Stimmrecht darf nur mit einer einzigen Stimmberechtigung ausgestattet sein. Als Stichtag gilt ebenfalls der der Generalversammlung vorausgehende 31. Juli.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des LRV.

Die Generalversammlung entscheidet bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der Abstimmung über die Auflösung des LRV sowie einer Satzungsänderung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später statt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Antragsberechtigt zur Generalversammlung sind alle Vereine sowie das Präsidium des LRV.

Anträge sind schriftlich mindestens 4 Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung an das Präsidium des LRV einzubringen.

Das Präsidium hat die Aufgabe, mindestens 14 Tage von Abhaltung der Generalversammlung die eingebrachten Anträge den Vereinen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Anträge, die direkt bei der Generalversammlung eingebracht werden, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch das Präsidium des LRV mindestens 8 Wochen vorher.

Über Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag von mindestens einem zehntel aller stimmberechtigten Delegierten, ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Der Generalversammlung ist vorbehalten:

- a) die Wahl des Präsidiums
- b) die Bestellung der Kontrollkommission und des Schiedsgerichtes
- c) die Beschlussfassung über den Bericht des Präsidiums, die Beschlussfassung über die Entlassung oder die Verweigerung der Entlastung des Präsidiums
- d) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) die Beschlussfassung über Auflösung des LRV

Der Generalversammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung imübrigen selbst.

§ 9 Präsidium:

Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Die Wahl wird wie folgt durchgeführt:

- es werden keine Einzelpersonen gewählt. Antreten und gewählt werden können nur ganze Listen (kompletter Vorstand)
- Die Wahl wird durch einfache Stimmenmehrheit entschieden
- Sollte nur 1 Liste antreten, wird offen abgestimmt
- Sollten mehr als 1 Liste antreten, wird mittels geheimer Wahl (=Stimmzettel) die Entscheidung mittels einfacher Stimmenmehrheit herbeigeführt. Die Wahl ist so oft zu wiederholen, bis eine Liste die erforderliche einfache Mehrheit erhält.

Eine Funktionsperiode dauert vier Jahre. Das Präsidium besteht aus

- dem Präsidenten
- bis zu 2 Vizepräsidenten
- dem Finanzreferent
- dem Schriftführer
- bis zu 5 Beisitzer

Sollte während der laufenden Funktionsperiode ein Vorstandsmitglied aus dem LRV Salzburg ausscheiden, kann das Präsidium ein neues Vorstandsmitglied ernennen. Über das Stimmrecht des ernannten Mitglieds entscheidet das Präsidium.

Der Präsident vertritt den LRV nach außen. Der Präsident beruft die Sitzungen ein und führt den Vorsitz.

Das Präsidium bestellt die Vertreter zur Länderkonferenz. Es hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich ab.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so besteht Beschlussfähigkeit eine halbe Stunde nach Sitzungsbeginn.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Alle vom LRV ausgehenden Schriftstücke haben grundsätzlich die Unterschrift des Präsidenten zu tragen, doch kann er fallweise oder bis auf weiteres, anderen Personen dieses Recht übertragen.

In dringenden Fällen kann der Präsident „ex presidio“ Entscheidungen nach Kontaktnahme mit einzelnen Präsidiumsmitgliedern treffen. Es hat jedoch in der nächsten Sitzung eine Berichterstattung gegenüber dem Präsidium zu erfolgen.

Das Präsidium hat einen Disziplinarausschuss mit beschließender sowie einen Sport- und Kampfrichterausschuss mit beratender Stimme einzusetzen. Darüber hinaus hat das Präsidium die Möglichkeit, je nach Bedarf Ausschüsse oder Berater in Fachfragen einzusetzen, die ausschließlich beratende Funktionen haben.

§ 10 Kontrollkommission:

Die Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung bestellt. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Kontrollkommission ist berufen, die Gebarung des Präsidiums periodisch zu überprüfen.

Der Vorsitzende der Kontrollkommission kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen. Er ist hiezu einzuladen.

§ 11 Schiedsgericht:

Streitigkeiten, welche aus dem Vereinsverhältnis entstehen und nach den Satzungen nicht anders zu behandeln sind, werden vom Schiedsgericht beigelegt. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, welche von der Generalversammlung bestellt werden. Es wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit und endgültig.

§ 12 Vermögen:

Das Vermögen des LRV darf nur satzungsgemäß verwendet werden.

§ 13 Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung:

Satzungsänderungen oder freiwillige Auflösung des LRV können nur von der Generalversammlung beschlossen werden, auf welcher mindestens drei viertel der stimmberechtigten Vereine, welche Delegierte in die Generalversammlung entsenden können, durch mindestens einen Delegierten vertreten sind und von diesen drei viertel dafür stimmen.

Das im Falle einer freiwilligen Auflösung bestehende Vermögen des LRV geht im Verhältnis der Lizenzen auf die Radsporttreibenden Vereine des LRV-Salzburg zum Zeitpunkt der Auflösung über.

§ 14 Schlussbestimmung:

Die Satzungen des LRV-Salzburg sind ein integrierender Bestandteil der Satzungen des ÖRV. Bei Differenzen der Auslegung ihrer Bestimmungen gelten die Bestimmungen der Satzungen des ÖRV. Im Zweifelsfall hat das Schiedsgericht des ÖRV zu befinden.

Salzburg im März 2007